

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Stand: 26.06.2026

Name des Produkts: VR VermögensKonzept Verantwortung II	Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299007Z9DGH5B1PQ447
Ökologische und/oder soziale Merkmale	
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☐ Ja	☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___ %	☒ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 1% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische /soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt zu mindestens 70 % auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 („Taxonomie-Verordnung“) festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Mit VR VermögensKonzept Verantwortung II werden ökologische und soziale Merkmale beworben, die sich auf sieben Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals*, „SDGs“) der Vereinten Nationen (UN) beziehen:

- SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 14: Leben unter Wasser
- SDG 15: Leben an Land
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dieses Finanzprodukt berücksichtigt zu mindestens 70 % auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Investitionen.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impact*, „PAI“) in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, d.h. PAIs herangezogen und im Rahmen unserer „PAI-Steuerung“ den jeweiligen SDGs zugeordnet:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

SDG 14: Leben unter Wasser

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

SDG 15: Leben an Land

PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Die mit VR VermögensKonzept Verantwortung II getätigten nachhaltigen Investitionen beziehen sich auf die nachfolgenden Umweltziele und sozialen Ziele:

SDG 06: Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen

Das sechste Nachhaltigkeitsziel der 2030-Agenda ist die erste internationale Zielsetzung, die sowohl den Zugang zu Trinkwasser und Sanitärversorgung als auch den Gewässerschutz berücksichtigt. Dazu gehört die langfristige Wasserverfügbarkeit, die effiziente Wassernutzung und die Förderung eines Wasserressourcenmanagements. SDG 6 verknüpft damit entwicklungspolitische Aspekte mit umweltrelevanten Herausforderungen.

SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie

Mit der Umsetzung des siebten SDGs soll bis zum Jahr 2030 für alle Menschen der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie erreicht werden. Zudem soll der Anteil von erneuerbaren Energien im weltweiten Energiemix deutlich erhöht und die Steigerungsrate der Energieeffizienz verdoppelt werden. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen dabei unterstützt werden, ihre Energieinfrastruktur auszubauen und Energietechnologien weiterzuentwickeln.

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

SDG 8 umfasst die wirtschaftliche Dimension von nachhaltiger Entwicklung, es geht um die Ausgestaltung einer zukunftsfähigen Ökonomie als Garant für gesellschaftlichen Wohlstand, an dem alle Menschen teilhaben. Mittels technologischer Modernisierung und Innovationen soll bis 2030 die weltweite Ressourceneffizienz in Konsum und Produktion schrittweise verbessert werden. Dies ermöglicht die Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Umweltverbrauch. Im Einklang mit dem Zehnjahres-Programmrahmen für nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sind die Länder des globalen Nordens aufgefordert, ihrer internationalen Verantwortung nachzukommen. In diesem Zusammenhang sollen auch Maßnahmen zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus umgesetzt werden, der lokale Wertschöpfung, Arbeitsplätze und Kultur fördert.

SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz

Das SDG 13 umfasst sowohl den Klimaschutz als auch spezifische Ziele zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. Neben der Minderung von Treibhausgas-Emissionen schließt dies Aufklärung, Sensibilisierung und den Aufbau von Kapazitäten für die Klimafolgenanpassung ein. Gleichzeitig sollen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in sämtliche Strategien und Planungen der nationalen Politik einbezogen werden. Darüber hinaus fordert das Ziel die Bundesregierung zur Verdopplung der internationalen Klimafinanzierungsmittel gegenüber 2014 bis zum Jahr 2020 auf. Insbesondere die Länder des globalen Südens sollen hierbei unterstützt werden.

SDG 14: Leben unter Wasser

Dieses Nachhaltigkeitsziel fordert die Verschmutzung der Ozeane und Meere, insbesondere was Nährstoffe und Müll angeht, erheblich zu verringern. Darin inbegriffen sind die Reduktion der Versauerung, die nachhaltige Bewirtschaftung der Küstenökosysteme und der Fischbestände sowie die Ausweisung von Meeresschutzgebieten. Wissenschaftliche Erkenntnisse sollen erweitert und das Seerechtsübereinkommens als rechtliche Grundlage für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Meere und Ozeane anerkannt werden.

SDG 15: Leben an Land

SDG 15 strebt den umfassenden Schutz, die Wiederherstellung und die nachhaltige Nutzung von Ökosystemen auf nationaler und internationaler Ebene an. Hierunter fallen Land und Binnensüßgewässer, Wälder und Boden. Darüber hinaus sollen der Verlust der biologischen Vielfalt beendet sowie bedrohte Arten geschützt werden.

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dieses Nachhaltigkeitsziel thematisiert die Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung friedlicher, rechtsstaatlicher und inklusiver Gesellschaften. Ziel sind daher leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen sowie politische Entscheidungsmechanismen, die bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ sind. Auch der öffentliche Zugang zu Informationen ist zu gewährleisten.

VR VermögensKonzept Verantwortung II strebt die Erzielung eines Anteils an nachhaltigen Investitionen von mindestens 1% an, wobei potenziell auch ökologisch-nachhaltige Investitionen gemäß EU-Taxonomie enthalten sein dürften.

Durch die oben beschriebene Zuordnung der PAIs zu den gesetzten Nachhaltigkeitszielen können Rückschlüsse über die Beiträge zur positiven Entwicklung der einzelnen Nachhaltigkeitsziele gezogen werden.

Die genannten Ziele für nachhaltige Entwicklung sollen z.B. Armut und Hunger beenden und Ungleichheiten bekämpfen, natürliche Lebensgrundlagen bewahren und nachhaltig nutzen sowie Menschenrechte schützen.

Die Bewertung der nachhaltigen Investitionen erfolgt auf Basis von Nachhaltigkeitsdaten, die von unserem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt werden.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Im Rahmen der nachhaltigen Investitionen, die zu einem Umwelt- oder Sozialziel beitragen, wird sichergestellt, dass keines der Ziele erheblich beeinträchtigt wird (*Do not significantly harm*, „DNSH“).

Um dies sicherzustellen, werden für alle Investitionen verschiedene Maßnahmen ergriffen und überwacht.

ESG-Integration

Das Prinzip der ESG-Integration gewährleistet, dass Nachhaltigkeitsaspekte und potenzielle nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in alle Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen gemäß Offenlegungsverordnung, insbesondere auf Produkte nach Artikel 8 (ökologische/soziale Merkmale) und Artikel 9 (nachhaltige Anlagestrategie).

PAI-Steuerung

Im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse werden ausgewählte nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“) der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 („DelVO (EU) 2022/1288“) eines Finanzinstrumentes, wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige

Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sowie „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben, priorisiert und bewertet.

Ausschlusskriterien

Zudem bilden Ausschlusskriterien in unseren Investitionsprozessen eine wesentliche Maßnahme zur Verringerung von nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument zur Begrenzung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen. Ausschlusskriterien wirken damit indirekt auf eine Begrenzung nachteiliger Nachhaltigkeitsauswirkungen bei VR VermögensKonzept Verantwortung II hin.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden in einem systematischen Kontrollprozess sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Somit wird die kontinuierliche Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale über die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nimmt eine quantitative Berichterstattung zu allen in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor. Im Rahmen von VR VermögensKonzept Verantwortung II priorisieren wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Investitionsprozesses im Rahmen unserer PAI-Steuerung.

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG verfolgt sieben ausgewählte Nachhaltigkeitsziele (*Sustainable Development Goals*, „SDGs“) der Vereinten Nationen. Zur Messung der Erreichung der ökologischen und sozialen Ziele für VR VermögensKonzept Verantwortung II werden ausgewählte Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“) den jeweiligen SDGs zugeordnet und so nachteilige Auswirkungen quantifiziert und systematisch gesteuert.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungsprozesse werden die folgenden PAIs eines Finanzinstrumentes gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288, priorisiert und bewertet:

- Indikator Nr. 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“
- Indikator Nr. 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“
- Indikator Nr. 8 „Emissionen in Wasser“
- Indikator Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Die übrigen PAIs gemäß Anhang I, Tabellen 1-3 DelVO (EU) 2022/1288, werden quantitativ überwacht und offengelegt. Eine aktive Steuerung erfolgt derzeit jedoch nur für die priorisierten Indikatoren.

Für die ausgewählten PAI-Indikatoren mit ausreichender Datenverfügbarkeit und -qualität sowie der Relevanz bezogen auf die Nachhaltigkeitsziele der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG wird ein Steuerungsmechanismus angewendet. Im Rahmen des Steuerungsprozesses sind für die priorisierten PAI-Indikatoren nachfolgende Schwellenwerte festgelegt.

VR VermögensKonzept Verantwortung II investiert ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*). Es erfolgen keine Investments in Investmentfonds oder ETFs,

- deren Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe mehr als 20% beträgt,
- deren Anteil an Unternehmen mit Anteilen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mehr als 85% beträgt,

- bei denen die Emissionen in Wasser der Unternehmen, in die investiert wird, mehr als 100 Tonnen pro investierter Million EUR betragen,
- deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Die Festlegung der Schwellenwerte erfolgte auf Grundlage einer sachgerechten und risikoorientierten Kalibrierung. Maßgeblich waren dabei die Wesentlichkeit der jeweiligen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, die Nachhaltigkeitsziele der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG, die Verfügbarkeit und Belastbarkeit der zugrunde liegenden Daten sowie die praktische Anwendbarkeit im Anlageuniversum der Finanzportfolioverwaltung. Die gewählten Schwellenwerte dienen damit einer nachvollziehbaren und verhältnismäßigen Operationalisierung der Nachhaltigkeitssteuerung und sind das Ergebnis einer bewusst vorgenommenen Abwägung zwischen Steuerungswirkung, Datenlage und Investierbarkeit.

Durch die Anwendung der PAI-Steuerung können nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen im Investitionsprozess sowie bei der fortlaufenden Überwachung getätigter Investments wirksam begrenzt und verringert werden.

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG strebt zukünftig an, die Schwellenwerte zur PAI-Steuerung fortlaufend zu reduzieren.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Die Nachhaltigkeitsdaten werden von unserem externen Datenanbieter Morningstar bereitgestellt.

Jedes potenzielle Investment durchläuft vor Aufnahme in das Anlageuniversum einen quantitativen und qualitativen Prüfprozess im Hinblick auf die Berücksichtigung bzw. Einhaltung der definierten PAIs.

Es werden nur Investitionen in Finanzinstrumente vorgenommen, die mit der beschriebenen Strategie konform sind. Die definierten Grenzwerte für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren stellen sicher, dass Finanzinstrumente mit besonders hohen negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen ausgeschlossen werden.

Bei grundsätzlich vergleichbar bewerteten Produkten wird das Produkt bevorzugt, welches in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte besser bewertet wird.

Durch einen systematischen Kontrollprozess wird die kontinuierliche Einhaltung der im Bestand befindlichen Finanzinstrumente sowie die Überwachung der definierten Portfoliogrenzwerte für die definierten PAIs sichergestellt. Investitionen werden mindestens quartalsweise auf ihre Konformität überprüft und ein etwaiger Anpassungsbedarf abgeleitet.

Wird aufgrund veränderter Nachhaltigkeitsdaten festgestellt, dass Finanzinstrumente durch Überschreiten der definierten Portfoliogrenzen nicht mehr PAI-konform und daher nicht mehr geeignet sind, werden die Finanzinstrumente aus dem Anlageuniversum entfernt.

Im Rahmen des Investmentprozesses werden kontinuierlich Verbesserungen bei den relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren angestrebt. Das Konzept gewährleistet, dass negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei sämtlichen Anlageentscheidungen systematisch berücksichtigt werden.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG beachtet einen Kodex für verantwortungsvolle Unternehmensführung und international anerkannte Standards für die Sorgfaltspflicht und die Berichterstattung (UN Global Compact, OECD-Leitsätze).

Hierfür verwendet die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG Indikator Nr. 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“ gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288.

Nachteilige Auswirkungen werden berücksichtigt, indem keine Investments in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*) erfolgen, deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder die Leitsätze der Organisation für die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Zudem wird mit der Anwendung von Ausschlusskriterien im Investitionsprozess gewährleistet, dass nicht in Finanzinstrumente investiert wird, die gegen international anerkannte Standards verstoßen. Diese Kriterien werden auf Basis der Nachhaltigkeitsdaten unseres externen Datenanbieters Morningstar überprüft.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU -Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja, VR VermögensKonzept Verantwortung II berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (*Principal Adverse Impacts*, „PAIs“).

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nimmt eine quantitative Berichterstattung zu allen in der Offenlegungsverordnung vorgeschriebenen wichtigen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vor.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 sind:

PAI 1 „THG-Emission“

PAI 2 „CO₂-Fußabdruck“

PAI 3 „THG-Emissionsintensität der Unternehmen in die investiert wird“

PAI 4 „Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind“

PAI 5 „Anteile des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen“

PAI 6 „Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren“

PAI 7 „Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken“

PAI 8 „Emissionen in Wasser“

PAI 9 „Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle“

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

PAI 11 „Fehlende Prozesse und Compliance Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“

PAI 12 „Unbereinigtes geschlechterspezifisches Verdienstgefälle“

PAI 13 „Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen“

PAI 14 „Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)“

PAI 15 „THG-Emissionsintensität“

PAI 16 „Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen“

PAI 17 „Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien“

PAI 18 „Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz“

Zusätzlich zu den Indikatoren gemäß Anhang I, Tabelle 1 DelVO (EU) 2022/1288 berücksichtigen wir die folgenden zwei weiteren umweltbezogenen und drei weitere sozialen Indikatoren:

Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren gemäß Anhang I, Tabelle 2 DelVO (EU) 2022/1288

- Emissionen von Luftschadstoffen
- Investitionen in Unternehmen ohne Initiativen zur Verringerung der CO₂-Emissionen

Indikatoren in den Bereichen Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung gemäß Anhang I, Tabelle 3 DelVO (EU) 2022/1288

- Investition in Unternehmen ohne Maßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen
- Unfallquote
- Anzahl der durch Verletzungen, Unfälle, Todesfälle oder Krankheit bedingten Ausfälle

Im Rahmen von VR VermögensKonzept Verantwortung II priorisieren wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen innerhalb des Investitionsprozesses (PAI-Steuerung) wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben.

Informationen über die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden in unserem regelmäßigen Bericht für VR VermögensKonzept Verantwortung II nach Artikel 11 Offenlegungsverordnung veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

☐ Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

VR VermögensKonzept Verantwortung II verfolgt eine langfristig rendite- und gewinnorientierte Anlagestrategie mit einem ausgewogenen Verhältnis von Sicherheit und Chance. Die Anlagestrategie von VR VermögensKonzept Verantwortung II integriert dabei die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale konsequent in die Investitionsentscheidungen.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen investiert die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG ausschließlich in Investmentfonds und ETFs (*Exchange Traded Funds*), die unter nachhaltigen Gesichtspunkten ausgewählt werden.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %.

Bei der Entscheidung über den Erwerb von Investmentanteilen und ETFs werden wirtschaftliche und nachhaltige Aspekte gleichgewichtet. Spricht einer der beiden Aspekte gegen einen Kauf, darf nicht in den Vermögensgegenstand investiert werden.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Bei den Investitionsentscheidungen im Rahmen der Anlagestrategie ist die Erfüllung der nachfolgend beschriebenen Nachhaltigkeitskriterien verbindlich.

ESG-Integration

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG integriert systematisch ESG-Kriterien in alle wesentlichen Schritte des Investitionsprozesses. Das Prinzip der ESG-Integration gewährleistet, dass Nachhaltigkeitsaspekte und potenzielle nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen in alle Investitionsentscheidungen einbezogen werden.

In der Anlagestrategie werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt. Andere Investitionen werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Der Anteil an nachhaltigen Investitionen liegt bei mindestens 1 %, wobei potenziell auch ökologisch-nachhaltige Investitionen gemäß EU-Taxonomie enthalten sein dürften.

Klassifizierung nach Offenlegungsverordnung

Die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG fokussiert sich bei der Produktselektion auf Finanzprodukte mit Nachhaltigkeitsmerkmalen, die gemäß der Offenlegungsverordnung klassifiziert werden und nachfolgende Mindestkriterien erfüllen:

- Produkte gem. Artikel 8 Offenlegungsverordnung (Anlagestrategie bewirbt ökologische und/oder soziale Merkmale)
- Produkte gem. Artikel 9 Offenlegungsverordnung (nachhaltige Anlagestrategie)

Künftig wird weiterhin angestrebt, die Umwelt- und Sozialindikatoren fortlaufend zu verbessern, unter anderem durch eine höhere Quote an Impact-Investitionen gemäß Artikel 9 Offenlegungsverordnung, wobei potenziell auch ökologisch-nachhaltige Investitionen im Sinne der EU-Taxonomie enthalten sein können.

PAI-Steuerung

Im Rahmen der Investitionsprozesse priorisieren und bewerten wir ausgewählte Indikatoren zu wichtigen nachteiligen Auswirkungen (PAIs) wie im Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ sowie „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“ beschrieben. Es erfolgen keine Investments in Investmentfonds oder ETFs,

- deren Anteil an Unternehmen mit Tätigkeiten im Bereich fossiler Brennstoffe mehr als 20% beträgt,
- deren Anteil an Unternehmen mit Anteilen des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen mehr als 85% beträgt,
- bei denen die Emissionen in Wasser der Unternehmen, in die investiert wird, mehr als 100 Tonnen pro investierter Million EUR betragen,
- deren Anteil an Unternehmen mit Verstößen gegen die Grundsätze des UN Global Compact und/oder OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen mehr als 30% beträgt.

Ausschlusskriterien

Ausschlusskriterien sind ein zentrales Instrument zur Begrenzung negativer Nachhaltigkeitsauswirkungen. Ausgeschlossen werden Emittenten mit schwerwiegenden negativen Auswirkungen, insbesondere Unternehmen in kontroversen Geschäftsfeldern oder Staaten mit Menschenrechtsverstößen.

Die Nachhaltigkeitsauswirkungen der Finanzinstrumente werden in einem systematischen Kontrollprozess sowohl zum Investitionszeitpunkt als auch regelmäßig auf Bestandsebene ermittelt und bewertet. Somit wird die kontinuierliche Einhaltung der ökologischen und sozialen Merkmale über die beschriebenen Maßnahmen sichergestellt. Investitionen werden mindestens quartalsweise auf ihre Konformität überprüft und ein etwaiger

Anpassungsbedarf abgeleitet. Für die Umsetzung der Strategien zur Ermittlung und Überwachung der Nachhaltigkeitsauswirkungen verwendet die VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG die Daten des externen Datenanbieters Morningstar.

Die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen überwachen wir fortlaufend und weisen im Rahmen der regelmäßigen Berichte nach Artikel 11 Offenlegungsverordnung für VR VermögensKonzept Verantwortung II jeweils den Anteil des Portfolios aus, der zur Erreichung der ökologischen und sozialen Merkmale beigetragen hat.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung werden anhand der folgenden Nachhaltigkeitsziele (SDGs) mit den zugehörigen PAIs im Rahmen der PAI-Steuerung ermittelt und bewertet:

SDG 08: Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum

PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

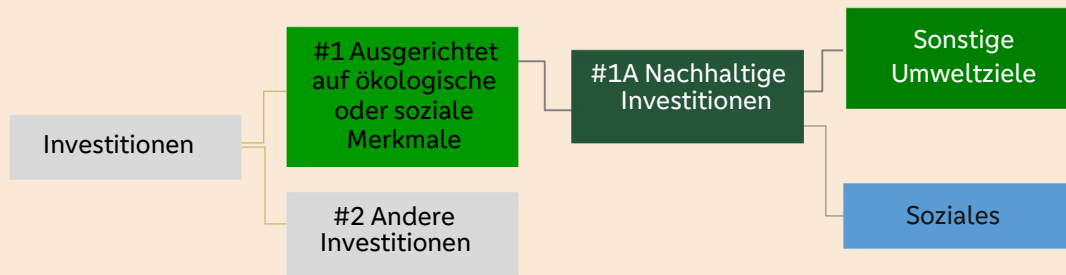
PAI 10 „Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen“

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

In der Strategie VR VermögensKonzept Verantwortung II wird nur indirekt, also über Investmentfonds und ETFs investiert.

Es werden zu mindestens 70 % Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, getätigt (#1 gemäß Grafik). Andere Investitionen (#2) werden zur Portfoliodiversifikation vorgenommen. Die Mindestinvestition in nachhaltige Investitionen (#1A) liegt bei 1 %. Diese Investition verfolgt Umwelt- und Sozialziele.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten, die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

In den Anlagestrategien werden keine Derivate eingesetzt, um ökologische oder soziale Ziele zu erreichen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

VR VermögensKonzept Verantwortung II verfolgt mit der festgelegten Anlagestrategie keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel im Sinne der EU-Taxonomie.

Die nachhaltigen Investitionen können potenziell auch solche sein, die als Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zur Erreichung der Umweltziele im Sinne des Artikel 3 der Taxonomie-Verordnung beitragen könnten. Derzeit ist es der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG nicht möglich, aussagekräftige, aktuelle und überprüfbare Daten zu erheben, die es ermöglichen würden, zu bestimmen, ob es sich bei den nachhaltigen Investitionen um Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung handelt.

Eine Beschreibung, wie und in welchem Umfang die in der Anlagestrategie enthaltenen Investitionen in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung erfolgen, kann daher derzeit nicht erfolgen. Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen (einschließlich Staatsanleihen) beträgt 0%.

Im Rahmen der Anlagestrategien darf auch in Staatsanleihen investiert werden. Es gibt bisher keine anerkannte Methode, um den Anteil der taxonomiekonformen Aktivitäten bei Investitionen in Staatsanleihen zu ermitteln.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Wir verfolgen nicht das Ziel im Rahmen nachhaltiger Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Der Mindestanteil taxonomiekonformer Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie beträgt 0%.

☐ Ja:

☐ In fossiles Gas

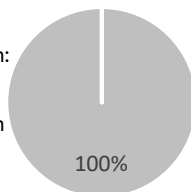
☐ In Kernenergie

☒ Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU -taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

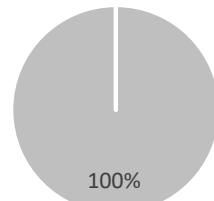
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

Wir verfolgen nicht das Ziel im Rahmen nachhaltiger Investitionen in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten zu investieren. Daher wird der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung mit 0% angegeben.

Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Thematisiert werden nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

Die nachhaltigen Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung II verfolgen sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt mindestens 1 %.

Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Die nachhaltigen Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung II verfolgen, wie bereits oben erläutert, sowohl ökologische als auch soziale Ziele. Insoweit kann ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel nicht getrennt berechnet werden. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen beträgt 1 %.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Maximal 30% der Investitionen von VR VermögensKonzept Verantwortung II sind nicht auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet, sondern werden zum Zweck der Absicherung und der Risikostreuung des gesamten Portfolios abgeschlossen. Es handelt sich hierbei beispielsweise um die Investition in Gold, die eine negative Korrelation zum Aktienmarkt hat und somit zur Stabilisierung des Gesamtportfolios beitragen kann. Des Weiteren zählt das Bankguthaben bei der VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG zu „#2 Andere Investitionen“, da hier aufgrund fehlender Daten keine Auswertung hinsichtlich der nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgen kann.

Für den Erwerb dieser Vermögensgegenstände wird kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz definiert.

In Produkte, die nach Artikel 6 Offenlegungsverordnung offenlegen oder nicht auf ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, kann investiert werden, wenn das Portfoliomanagement eine nachvollziehbare Begründung vorbringt, warum eine Investition dennoch geboten ist (z.B. zum Zweck der Absicherung oder Portfoliodiversifikation).

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

[Rechtliche Hinweise – – VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG](#)

[Vermögensverwaltung – – VR-Bank Bonn Rhein-Sieg eG](#)

Datum	betreffene Abschnitte	Erläuterung
26.06.2026	Vollständige Überarbeitung der Inhalte	
25.05.2023	Die Produktbezeichnungen der Vermögensverwaltungen wurden angepasst. Integration der Änderungshistorie	
10.03.2021	Erstveröffentlichung	